

# Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule Oberallgäu-Süd e.V.

## für die eigenen Schulhäuser in Immenstadt und Sonthofen

gemäß der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021.

Überschreitet der Landkreis Oberallgäu an drei aufeinander folgenden Tagen den geltenden Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

### I. Größe der Unterrichtsräume

Der Musikschulunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht mit einer betreuenden Lehrkraft durchgeführt. Die Unterrichtsräume werden zugewiesen. Gesangsunterricht, sowie alle Unterrichte mit Blasinstrumenten finden in entsprechend größeren Räumen statt, welche mit Trennwänden für erhöhten Schutz (Spuckschutz) ausgestattet sind.

### II. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

1. Verkehrswege unter Vermeidung von Menschenansammlungen und zur Sicherstellung des Mindestabstands sind wie folgt festgelegt:
  - a) Musikschulgebäude in **Immenstadt**: Der Eingang befindet sich ausschließlich an der Hauptseite des Gebäudes. Der Ausgang ausnahmslos auf der Rückseite des Schulhauses. Der Eingang und Ausgang sind visuell ausgeschildert.
  - b) Musikschulgebäude in **Sonthofen**: Der Eingang befindet sich ausschließlich auf der Rückseite (Lehrereingang) des Gebäudes. Der Ausgang ist ausnahmslos der Hauptzugang zum Gebäude (Bergstraße).
  - c) Festlegung der Laufrichtung der Schüler\*innen durch Kennzeichnung („Einbahnstraßensystem“).
  - d) Es sind durch Bodenmarkierungen die Wartepunkte festgelegt.
  - e) Toiletten wurden mit Kennzeichnung und Abstandsmarkierungen versehen und dürfen nur einzeln betreten werden.

- f) Verbleibende Flächen sind zur Steuerung der Schüler\*innen gekennzeichnet. Es sind Wartepunkte vor dem Unterrichtsraum markiert (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen durch Kennzeichnung).
- g) Der Zutritt zu den Unterrichtsräumen und Verwaltungsräumen ist nur nach Aufforderung gestattet. Vor den Räumen sind die Wartepunkte visuell markiert.
- h) Zutritt zu den Unterrichtshäusern ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet. Die Schüler\*innen erhalten ihre Unterrichtstermine durch die Lehrkraft.

## 2. Maßnahmen zur Personenkontrolle:

- a) Bei jedem Betreten der Gebäude ist nachvollziehbar, wer sich wann in welchem Raum aufgehalten hat. Dies wird schriftlich dokumentiert.
- b) Der Zutritt ist nur den Schülern mit einer vereinbarten Unterrichtsstunde gestattet. Eltern und andere Begleitpersonen sind aufgefordert vor dem Eingang unter Wahrung des Sicherheitsabstandes zu warten.

Nur Schüler\*innen unter 6 Jahren dürfen von einer Begleitperson zum Unterrichtszimmer gebracht werden. Der Zutritt der Begleitperson in den Unterrichtsraum ist nicht gestattet.

Sofern es zwingend notwendig ist, den Schüler zu begleiten, darf dies nur nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung erfolgen. Die Begleitperson muss eine FFP2-Maske tragen.

Ein weiterer Aufenthalt in den Gebäuden ist nicht gestattet.

Die Schulhäuser sind bitte nicht früher als 5 Min. vor Unterrichtsbeginn zu betreten und nach dem Unterricht direkt wieder zu verlassen.

- c) Gästen, Eltern und Interessierten müssen bei Zutritt ihre Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) in der Verwaltung hinterlegen, um die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Der Zeitraum des Aufenthaltes wird ebenfalls dokumentiert.

Werden gegenüber der Musikschule Oberallgäu-Süd e.V. Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

- 3. Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen werden durch Verantwortliche durchgeführt und die Kontrollen protokolliert.

### III. Maßnahmen zum Schutz und Hygiene, sowie zur Sicherung des Mindestabstands

1. Alle Schüler\*innen und Besucher müssen beim Betreten der Gebäude eine FFP2-Maske tragen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit. Schüler\*innen zwischen 6 und 16 Jahren müssen eine FFP2-Maske tragen.

Lehrkräfte und Mitarbeiter müssen eine medizinische Maske tragen. Zum eigenen Schutz bitten wir jedoch um das Tragen einer FFP2-Maske.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Das Attest muss in der Verwaltung vorgelegt werden. Eine Vorlage bei der Lehrkraft ist nicht ausreichend.

Diese Masken müssen auch während des Unterrichtes getragen werden. Die Tragepflicht entfällt nur beim aktiven Gesangsunterricht und beim aktiven Musizieren mit Blasinstrumenten.

2. Alle Schüler\*innen und Lehrkräften, sowie die angemeldeten Besucher haben den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
3. Beim Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht ist ein Mindestabstand von 2,0 m in Sing- und Blasrichtung einzuhalten.
4. Zur Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, Distanzregelungen und deren Einhaltung sind entsprechende Aushänge und Piktogramme visuell in den Unterrichtshäusern angebracht. Alle Zugangswege und Unterrichtsräume wurden dementsprechend ausgeschildert.
5. Die eintreffenden Personen werden durch die Lehrkräfte und der Verwaltung angewiesen, nach dem Betreten des Gebäudes unverzüglich die ausgeschilderten Waschräume aufzusuchen und die Hände gründlich zu waschen oder die Hände an den Desinfektionsständern zu desinfizieren.
6. Der Eintritt der Schüler\*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung der Lehrkraft gestattet. Die Zutrittsbewilligung wird nur nach Aufforderung gestattet, sofern der/die vorherige Schüler\*in den Raum verlassen hat.

Der Zutritt zu den Verwaltungsräumen ist nur nach Aufforderung durch den entsprechenden Ansprechpartner gestattet.

7. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen und Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
  - a) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken, etc. ist verboten.
  - b) Das Stimmen der Instrumente von Schülern ist nur in Ausnahmefällen und bei Verwendung von Einweghandschuhen erlaubt.
  - c) Harfen, Hackbretter, etc. die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und für Schüler\*innen einer FFP2-Maske, sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht ist verpflichtend.
  - d) Beim Musizieren mit Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
  - e) Einweggefäße zum Auffangen von Kondenswasser aus den Blasinstrumenten muss von jedem Schüler selber mitgebracht werden.
8. Die Schüler\*innen, Eltern und Lehrkräfte wurden über die Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, sowie über die Distanzregelungen und Einhaltung informiert. Alle angemeldeten Besucher werden ebenfalls darauf hingewiesen.
9. Die Lehrkräfte desinfizieren nach jedem Schüler / jeder Schülerin die stationären Instrumente gründlich.

In kurzen regelmäßigen Abständen werden häufig berührte Flächen desinfiziert:

  - a) die Türgriffe und Lichtschalter zu den Unterrichtsräumen durch die anwesende Lehrkraft.
  - b) Türklinken und -griffe, Fenstergriffe, Lichtschalter, Handläufe, Waschräume, Toiletten durch die entsprechende Reinigungskraft.
10. Für eine regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterrichtsräume nach jedem\*r Schüler\*in, während der Unterrichtseinheiten und der Zugangswege sorgen die Lehrkräfte.
11. Die Abnahme von Prüfungen ist vorbehaltlich speziellerer Regelungen zulässig. Hier verweisen wir auf das gesonderte Schutz- und Hygienekonzept.

12. Zur Sicherstellung der maximal zulässigen Schüler\*innenzahl je Unterrichtsraum und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln werden Zugangskontrollen von Herrn Tobias Heinrich, Frau Angelika Bolz oder von beauftragten Personen durchgeführt.

#### **IV. Zutrittsverbot**

Ein Zutrittsverbot gilt für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson der Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,
- Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler\*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

#### **V. Allgemeine Mitarbeiter\*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz**

- a) Vor Unterrichtsbeginn wurde abgeklärt, wer vom Personal einer Risikogruppe angehört. Es werden nur Lehrkräfte eingesetzt, die schriftlich bestätigt haben, dass sie einsatzfähig sind (Erfragung erfolgte am 4.5.2020).

Wir bitten um Verständnis, wenn aus Gründen des Schutzes der Mitarbeitergesundheit verschiedene Lehrkräfte auch weiterhin online und nicht vor Ort unterrichten können. Die hiervon betroffenen Eltern werden persönlich informiert.

- b) Bei Bedarf stellt die Musikschule den Lehrkräften und Angestellten eine FFP2-Maske zur Verfügung. Ein Selbsttest wird auf Wunsch den Lehrkräften zweimal pro Kalenderwoche in den Unterrichtswochen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beschäftigte, welche nur einen Tag in der Woche angestellt sind, erhalten entsprechend einen Selbsttest.

- Die Nachweise über die Beschaffung von Tests, sowie die Ausgabe werden nach den gesetzlichen Regelungen aufbewahrt.
- c) Wird der Unterrichtsraum von einer Lehrkraft an die andere übergeben, muss dies "gut gelüftet" und mit ausreichend zeitlichem Abstand zur nächsten Unterrichtseinheit stattfinden.
  - d) Die Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte müssen den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m, sowie die Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten.
  - e) Soweit wie irgend möglich sind alle (Eltern, Lehrer\*innen, Schüler\*innen, Besucher) aufgefordert den Kontakt mit der Verwaltung telefonisch oder per E-Mail zu erledigen.
  - f) Die Übrigen geltenden Bestimmungen der allgemeinen Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort.
  - g) Die festgelegten Maßnahmen sind auch in den Pausenzeiten einzuhalten.
  - h) Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) wird hingewiesen.

## **VI. Hausrecht**

Die Musikschule Oberallgäu-Süd e.V. ist berechtigt, nicht einsichtige Schüler\*innen, Eltern und Besucher durch Ausübung des Hausrechtes des Gebäudes zu verweisen.

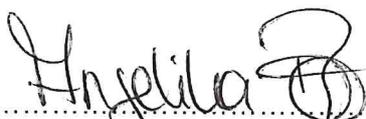
## **VII. Informationshinweis**

Bei einem Bekanntwerden einer Infektion wird gebeten, dieses umgehend der Verwaltung in Immenstadt unter der Telefonnummer 0 83 23 / 9 84 16 oder per Mail an [bolz@musikschule-oberallgaeu-sued.de](mailto:bolz@musikschule-oberallgaeu-sued.de) zu melden, um die Verbreitung der Infektion eindämmen zu können. Die Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

## VII. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule Oberallgäu-Süd e.V. liegt in nicht veränderlicher schriftlicher und digitaler Form in der Verwaltung (Immenstadt) vor und kann jederzeit von den zuständigen Behörden eingesehen werden.

Immenstadt, 07. Juli 2021



Angelika Bolz  
- Verwaltungsleiterin -



Tobias Heinrich  
- Musikalischer Leiter -